

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Gemeinde Grasellenbach für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grasellenbach am 05.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2026** wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	11.558.839,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-11.215.411,00 EUR
mit einem Saldo von	343.428,00 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Überschuss von	343.428,00 EUR
--------------------------	-----------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	965.745,00 EUR
---	-----------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.083.762,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.046.580,00 EUR
mit einem Saldo von	-962.818,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	960.000,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-965.420,00 EUR
mit einem Saldo von	-5.420,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	-2.493,00 EUR
---	----------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 960.000,- Euro festgesetzt. Hierin enthalten sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B in Höhe von 750.000,- Euro.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.661.880,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 390 v. H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Der Bürgermeister ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,- Euro je Kostenstelle und Haushaltsjahr und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,- Euro je Kostenstelle und Haushaltsjahr zu beschließen.

Der Gemeindevorstand ist befugt, überplanmäßige Ausgaben bei genehmigten Haushaltsansätzen bis 100.000,- Euro bis zur Höhe von 15.000,- Euro und bei genehmigten Haushaltsansätzen über 100.000,- Euro bis zur Höhe von 30.000,- Euro je Kostenstelle und Haushaltsjahr zu beschließen. Außerplanmäßige Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 10.000,- Euro je Kostenstelle und Haushaltsjahr beschlossen werden.

64689 Grasellenbach, den 06.03.2026

Der Gemeindevorstand

-Röth-
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Grasellenbach für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

960.000 €

(in Worten: „Neunhundertsechzigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

1.661.880 €

(in Worten: „Eine Million Sechshunderteinundsechszigtausendachthundertachtzig Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag

-Behrendt-
Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan wird in der Zeit von Mittwoch, dem 01.07.2026 bis einschließlich Mittwoch, dem 15.07.2026 im Rathaus der Gemeinde Grasellenbach, OT Hammelbach, Schulstraße 1, im Vorzimmer des Bürgermeisters, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden der Verwaltung für die Auslegung sind:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.30 Uhr bis 18.15 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

64689 Grasellenbach, den 29.06.2026

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grasellenbach

Röth, Bürgermeister